Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Bauwesen	Vorlage-I Status: Datum: Verfasse	öffen 28.09	_	0/14842 ola			
Satzung der Gemeinde Gägelow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Einzelhandelsstandort Gägelow-Nordwest" Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde							
Beratungsfolge:							
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung		
Bauausschuss der Gemeinde Hohe	nkirchen						

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow hat am 25.02.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 mit der Gebietsbezeichnung "Ein-zelhandelsstandort Gägelow - Nordwest" beschlossen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 wird das Ziel verfolgt, die bestehende Gewerbebrache zu Gunsten der Errichtung eines Nahversorgers umzunutzen. Planungsrechtlich wird dies durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach §11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorbereitet.

Der Vorhabenträger Norma Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG plant seinen jetzigen Standort im Mecklenburger Einkaufzentrum (MEZ), südöstlich des Geltungsbereiches, zugunsten einer Erweiterung der Verkaufsfläche zu verlegen. Hierzu soll auf dem brachliegenden Gelände eines ehemaligen Lehrlingswohnheimes und einer Gaststätte ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" nach § 11 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen werden. Im Vorfeld dieser Planung hat hierzu bereits eine Abstimmung mit den Umlandgemeinde stattgefunden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Während der öffentlichen Auslegung können von der Öffentlichkeit und den Behörden Stellungnahmen zum Entwurf vorgelegt werden, die im Rahmen einer Abwägung von der Gemeinde geprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zur Satzung der Gemeinde Gägelow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Einzelhandelsstandort Gägelow-Nordwest" weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.

Planungen der Gemeinde Hohenkirchen werden durch diese Planungen nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

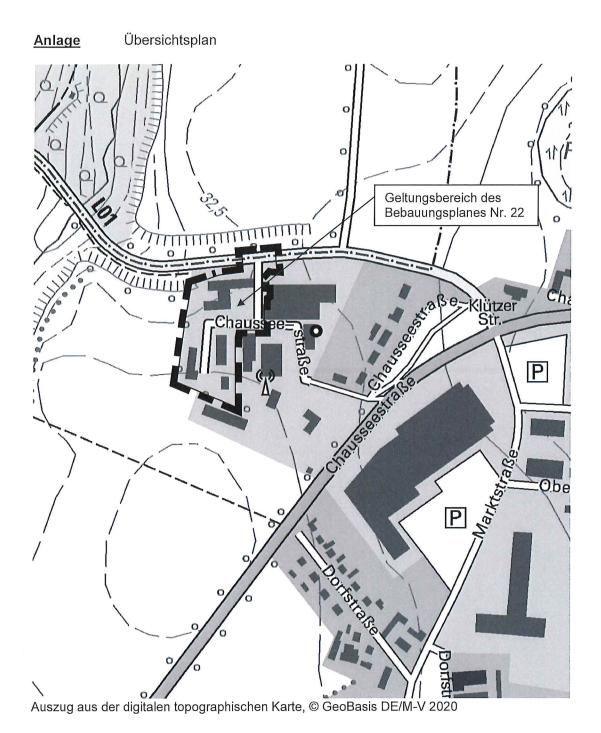
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unter-
haltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
unvorhergesehen <u>und</u>
unabweisbar <u>und</u>
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haus-

Vorlage-Nr.: GV Hokir/20/14842 Seite: 1/2

	haltsführung auszufüllen):
Dec	ckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Ιx	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:
Auszug Geltungsbereich
Originalunterlagen Protokollant

Seite: 2/2 Vorlage-Nr.: GV Hokir/20/14842



3 von 4 in Zusammenstellung

SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest"



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI, I S. 1057)

1, Festsetzungen Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung Großflachiger Einzelhandel

Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauwelse, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (6 9 Abs. 1 Nr. 11)

En- und Ausfahrtbereich

::::

Sonstige Planzelchen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger zu belastende Flächen

2. Darstellungen ohne Normcharaktei



vorhandene Flurstücksgrenzen

kunfug fortfallend

8 Bäume, künftig fortfallend

Baume, Bestand

Hinweise

Es git die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fessung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL I S. 3788) einschließlich aller rechtsvirksamen Än-

1. Art und Med. der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1,11 Abs. 2 und 16 bb. 19 BauNVO)

2. Art und Med. der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1,11 Abs. 2 und 16 bb. 19 BauNVO)

3. Großfächige Einzahndelt and ein Laberantiatinakt im diese Verkaufstlachen von sanitam 12 dom zu nutzung der Absahndelt ander ein Laberantiatinakt im diese Verkaufstlachen von sanitam 12 dom zu nutzung der Absahnder (B. Schafzhaufstlachen von Stehen Stehen von Stehen Bäcker des Präsicher sonis alle Anlagen, die zum Befahr des Unbernahlmente einem Bäcker des Präsicher sonis alle Anlagen, die zum Befahr des Unbernahlmente einem Bäcker des Präsicher sonis alle Anlagen, die zum Behaben bei Absahndelte der Behaben der Verkaufstlachen der Ve

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO) Stellplätze eind nur innehalb der dalür festgesetzten Flächen oder der Über-bauberen Gundblückfäfechen zulässig

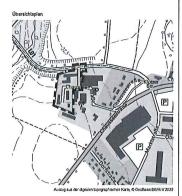
6 BauGB) ind feet von der Bebauung freizuhaltenden Grundalbickaflachen (Sichtnerhalb) der von der Bebauung freizuhaltenden Grundalbickaflachen (Sichtnerhalben und Ernichlungen im Ginne des § 14 Abs. 1 und Keltnerhalben und der Sichtnerhalben (Sichtnerhalben und der Sichtnerhalben (Der von ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Beumbestand sonle Neuan-planzungen mit den Kronennastalbha von Ober 2,5 der

Geh., Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Für de mit GFL bezeichnete Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu gunsten der Anleger festgesetzt.

umudalagi Dis Vermending von Dictri- otter reassiministerie Bastoffe vordunsbeit, ein umufalagi.
Die Errichtung von Arlagen zur Hutzung der Sonnessengrig alt, mit Ausnahme om singständnicht nichtigen, generet Bastasig. Es alsed Solimmodale mit einer Sonseigsbeiter und Arlagen, generet Bastasig. Es alsed Solimmodale mit einer Soligibites von Abfallabehäten mit einer Erlichtichten, dasserhaten Bepfanzung begründen Umfalten geder Arbeiter und versteiten. Werbesanleigen mit versteiten der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen der Werbesanleigen der Werbesanleigen werden der Werbesanleigen der Werbesan

Verfahrensvermerke

itelle ist gemäß § 17 beteiligt worden.



SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest"

mfassend die Flurstücke 155/76, 155/77, 155/78, 155/79 und 157/2 ilweise) der Flur 1, Gemarkung Gägelow, begrenzt im Norden durct Landesstraße 01, im Osten und im Süden durch ein Gewerbegebik sowie im Westen durch Grünland und Ackerflächen

ENTWURF

Bearbeitungsstand 03.08.2020